

# **VS\_GERICHTE P3 14 29 vom 5. September 2014**

VS Kantonsgericht, 2014-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_P3 14 29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_14_29)

FR: VS\_GERICHTE P3 14 29 du 5 septembre 2014

IT: VS\_GERICHTE P3 14 29 del 5 settembre 2014

## **Regeste**

P3 14 29 VERFÜGUNG VOM 5. SEPTEMBER 2014 Kantonsgericht Wallis Strafkammer Jacques Berthouzoz, Einzelrichter ; Dr. Adrian Walpen, Gerichtsschreiber in Sachen X\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer gegen verschiedene Verfahrenshandlungen der STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsbehörden können mittels Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO angefochten werden. Beschwerdeinstanz ist ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Der Beschwerdeführer wirft der Staatsanwaltschaft vor, im Zusammenhang mit der Anordnung bzw. Ankündigung konkreter Verfahrenshandlungen das Fairnessgebot und das Rechtsmissbrauchsverbot verletzt zu haben. Konkret bemängelt er die Willkürlichkeit der Aufforderung, zu einer Einvernahme in die Schweiz zu reisen, nachdem der ganze Sachverhaltskomplex bereits im Rahmen einer polizeilichen Befragung behandelt worden sei, die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen in Visp trotz Kenntnis des ihm gegenüber ausgesprochenen Einreiseverbots und die Drohung mit internationaler Ausschreibung für den Fall des Nichterscheinens am 30. Januar 2014 in Visp. Zudem wirft er der Staatsanwaltschaft vor, ihm das Recht auf Akteneinsicht zu Unrecht zu verweigern und das Verfahren allgemein selbstherrlich und willkürlich zu führen.

Verfahrenshandlungen sind Akte, welche das Strafverfahren vorantreiben und auf diese Weise die Rechtsstellung von Verfahrensbeteiligten berühren (Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, N. 11 zu Art. 393 StPO). Vorladung und polizeiliche Vorführung sind als strafprozessuale Zwangsmassnahmen Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen und dazu dienen, die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen (Art. 196 lit. b i.V.m. Art. 201 bzw. 207 StPO). Als solche sind sie mit mittels Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO anfechtbar. Ebenfalls mit Beschwerde anfechtbar ist die Verweigerung der Akteneinsicht bzw. die

- 5 - Nichtbeachtung eines Akteneinsichtbegehrens im Sinne einer Rechtsverweigerung (s. Stephenson/Thiriet, Basler Kommentar, N. 10 zu Art. 393 StPO; Keller, a.a.O., N. 11 f. zu Art. 393 StPO). Dem Beschwerdeführer kommt als Privatkläger und als beschuldigter Person im Strafverfahren Parteistellung zu (Art. 104 Abs. 1 lit. a und b StPO). Die von ihm geltend gemachte Verletzung der in Art. 3 Abs. 2 StPO verankerten Verfahrensgrundsätze und des Anspruchs auf Akteneinsicht nach Art. 101 StPO bewirken auf Seiten des Beschwerdeführers ein rechtlich geschütztes Interesse. Er ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 379 i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO) und auf die

Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer eine allgemein selbstherrliche und willkürliche Verfahrensführung rügt. Es geht nicht an, ein allgemeines Unbehagen gegen die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden mittels Beschwerde zum Ausdruck zu bringen (Stephenson/Thiriet, a.a.O., N. 10 zu Art. 393 StPO).

### **E. 1.2**

Bei der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO handelt es sich um ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel. Der Beschwerdeinstanz kommt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO volle Kognition zu (Stephenson/Thiriet, a.a.O., N. 15 zu Art. 393 StPO), sie prüft jedoch einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Rügen (ZWR 2014 S. 200 E.1; 2012 S. 221 E. 1.2; Calame, in: Kuhn/Jeanneret [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, Basel 2011, N. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Staatsanwaltschaft ihn trotz ihm gegenüber verfügter Einreiseperrre vorgeladen und angedroht habe, im Falle des Nichterscheitens einen Haftbefehl zu erlassen.

### **E. 2.2**

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, ihr sei unbekannt, dass gegen den Beschwerdeführer ein Einreiseverbot für die Schweiz bestehe. Dies sei weder auf dem Strafregisterauszug ersichtlich noch habe sie Zugang zu einem Informatiksystem, aus welchem dies ersichtlich wäre. Sie habe in Bezug auf das Einreiseverbot bis anhin weder Informationen von einer Amtsstelle erhalten noch habe dies der Beschwerdeführer mitgeteilt resp. das Verbot in Schriftform zugestellt. Bei einer Mitteilung seitens des Beschwerdeführers wäre diesem zweifelsohne freies Geleit für die Schweiz gewährt worden.

- 6 -

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer behauptet, dass ihm gegenüber eine Einreiseperrre verhängt worden sei. Für diese Behauptung, welche er kurz vor der Beschwerdeeinreichung bereits gegenüber der Staatsanwaltschaft aufstellte, lieferte er weder im Ermittlungs- noch im Beschwerdeverfahren einen Beleg. Es kann der Staatsanwaltschaft unter diesen Umständen nicht vorgeworfen werden, dass sie - nach ergebnislosem Rechtshilfeersuchen - den Beschwerdeführer vorladen liess und ihm im Falle des Nichterscheitens mit einem Haftbefehl drohte. Die Staatsanwaltschaft stellte laut Stellungnahme zur Beschwerde vom 5. März 2014 am 3. Februar 2014 ein neuerliches Rechtshilfeersuchen, zumal nun endlich die Wohnadresse des Beschwerdeführers bekannt sei. Sollte sich der Beschwerdeführer diesem Rechtshilfeersuchen erneut entziehen, ist er aufzufordern, die behauptete Einreiseperrre zu belegen. Kommt er dieser Aufforderung nach, würde die Möglichkeit der Gewährung freien Geleits nach Art. 204 StPO bestehen. Der Sinn und Zweck des freien Geleits ("salvus conductus") besteht in Folgendem: Es soll erstens die Umgehung der Bestimmungen über die Auslieferung verhindern. Ein Staat soll nicht die Möglichkeit haben, jemanden mittels Vorladung aus einem anderen Staat herauszuholen und ihn dann zu verhaften, ohne dass geprüft worden wäre, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen der Auslieferung gegeben seien (BGE 104 Ia 448 E. 5; Bundesgerichtsurteil 1P.289/1995 vom 17. Mai 1995 E. 2a; Zimmermann, La coopération

judiciaire internationale en matière pénale, 2. Aufl., Bern 2004, S. 241 N. 219; Curt Markees, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Dritter Teil: Andere Rechtshilfe, Schweizerische Juristische Kartothek, Karte 423c, S. 15/16). Das freie Geleit hat inso- weit eine institutionelle und eine individualrechtliche Komponente. Es schützt die Sou- veränität des Heimatstaates, der jemanden nur auszuliefern hat, wenn die entspre- chenden Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem schützt es den Betroffenen persönlich vor der Auslieferung, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen gegeben wären (BGE 104 Ia 448 E. 8b). Das freie Geleit erhöht zweitens die Chancen, dass die Per- son der Vorladung Folge leistet und sich in den ersuchenden Staat begibt. Muss ein Person befürchten, im ersuchenden Staat für vor der Ab- bzw. Einreise begangene Taten inhaftiert zu werden, wird sie das häufig davon abhalten, ihr Land zu verlassen. Mit dem persönlichen Erscheinen der Person im ersuchenden Staat erhöhen sich im dortigen Strafprozess die Chancen der Wahrheitsfindung. Das Gericht bzw. die Straf- behörde gewinnt einen persönlichen Eindruck der Person, was für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen wesentlich ist. Zudem besteht die Möglichkeit, je nach Verlauf der Einvernahme spontan Fragen nachzuschieben oder genauere Auskunft zu unklaren Punkten zu verlangen (Markees, a.a.O., S. 15; Hauser, Das Europäische Ab-

- 7 - kommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, ZStrR 83/1967, S. 236 f.). Ein in Missachtung des freien Geleits erlassener Haftbefehl ist nichtig. Der Be- troffene muss bedingungslos freigelassen werden (BGE 104 Ia 448 E. 10; Bundesge- richtsurteil 1P.289/1995 E. 2d; Markees, a.a.O., S. 17). Wie die Staatsanwaltschaft zudem richtig ausführt, kann eine Person, welche einer Vorladung nicht Folge leistet, polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO), wozu vorliegend der Erlass eines Vorführungsbefehls (Haftbefehls) erforderlich gewe- sen wäre. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft entspricht damit dem gesetzlich vor- gesehen. Mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen des unentschuldigten Fernbleibens wird der vorgeladenen Person weder gedroht noch wird sie genötigt. Mit dem Hinweis soll vielmehr verhindert werden, dass die vorgeladene Person ohne ihr Wissen Nach- teile erleidet. Die Hinweispflicht trifft die vorladende Behörde und folgt aus der verfas- sungsmässigen Garantie auf ein gleiches und gerechtes Verfahren nach Art. 29 Abs. 1 BV sowie dem Anspruch auf Behandlung nach Treu und Glauben gemäss Art. 9 BV (Christen, Anwesenheitsrecht im schweizerischen Strafprozessrecht mit einem Exkurs zur Vorladung, Zürich 2010, S. 116).

### **E. 3**

Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, für die geforderte Einvernahme beste- he gar kein sachlich gerechtfertigter Grund, nachdem er die Fragen bei der Polizei um- fassend beantwortet habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer wurde am 21. Januar 2014 von der Polizei Friedrichshafen be- fragt (S1 13 1779 S. 84 ff.). Diese Befragung betraf ausschliesslich das gegen A\_\_\_\_\_ geführte Strafverfahren. Eine rechtshilfeweise Befragung des Beschwer- deführers im gegen ihn geführten Verfahren konnte demgegenüber bisher nicht durch- geführt werden. Unzutreffend ist sodann die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung des Beschwerdeführers, die Ausführung des Oberstaatsanwaltes in dessen Schreiben vom

### **E. 8**

Januar 2014, wonach sich der Beschwerdeführer bis anhin jeglicher Einvernahme widersetzt habe, sei falsch. Den Verfahrensakten S1 12 707, namentlich dem Schrei- ben

der Polizeidirektion D\_\_\_\_\_ vom 15. August 2012 (S1 12 707 S. 37 f.), kann entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer in Kenntnis des Bestehens eines Rechtshilfebegehrens vom 18. Juli 2012 weigerte, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt zu geben und dass er der Polizei mitteilte, dass zur Wahrung der rechtlichen Interessen ein Schweizer Anwalt beauftragt werden solle, das Rechtshilfeersuchen in E\_\_\_\_\_ erledigt sei und die Akten an die Schweizer Behörde zurückgereicht wer-

- 8 - den könnten (in diesem Sinne auch die E-Mail des Beschwerdeführers an die Polizeidirektion D\_\_\_\_\_ vom 20. August 2012; S1 12 707 S. 47). Aus den Akten ergibt sich auch nicht, dass der Beschwerdeführer die im Verfahren S1 12 707 an ihn gerichteten 35 Fragen schriftlich beantwortet hätte. Eine solche Vorgehensweise würde auch nicht den Formvorschriften entsprechen (Art. 78 StPO), da kein Anwendungsfall von Art. 145 StPO zur Einholung eines schriftlichen Berichts vorliegt (siehe Häring, Basler Kommentar, N. 2 f. und N. 6 zu Art. 145 StPO). Es kann somit festgestellt werden, dass sich der Beschwerdeführer zwar im Verfahren S1 13 1779 von der Polizei rechtshilfeweise befragt liess, sich allerdings - wie die Staatsanwaltschaft richtig feststellt - als Beschuldigter dem Rechtshilfeverfahren bis anhin entzog. Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, die Fragen des Rechtshilfeverfahrens in der Sache S1 13 1779 hätten sich insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis A\_\_\_\_\_/X\_\_\_\_\_ geflossenen Gelder bezogen, weshalb für ihn beide Ermittlungsverfahren berührt und erfasst gewesen seien. Aufgrund der Akten ist ersichtlich, dass es sich um unterschiedliche Fragenkataloge handelte, was aufgrund der jeweils erhobenen Vorwürfe auch naheliegend ist. 4. Der Beschwerdeführer rügt sodann die Nichterfüllung bzw. Nichtbeantwortung eines Gesuchs seines Rechtsvertreters zur Einsichtnahme in die Akten und damit die Missachtung der Position seines Rechtsvertreters als Verteidiger. Der Beschwerdeführer hat grundsätzlich Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c, Art. 101 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise haben die Parteien unter Vorbehalt von Art. 108 StPO Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 101 Abs. 1 StPO). Als erste Einvernahme gilt dabei jene der Staatsanwaltschaft bzw. jene von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte, anlässlich welcher die beschuldigte Person zu allen zu untersuchenden Sachverhalten erstmals befragt wird (Schmutz, Basler Kommentar, N. 14 zu Art. 101 ZPO). Die Rechtsprechung folgert aus der Bestimmung von Art. 101 Abs. 1 StPO, dass die beschuldigte Person vor der Durchführung ihrer ersten Einvernahme grundsätzlich keinen Anspruch auf Einsicht in die Akten des Strafverfahrens hat (BGE 137 IV 280 E. 2.3; 137 IV 172 E. 2.3 m.w.H.). Die erste Einvernahme des beschuldigten Beschwerdeführers im Verfahren S1 12 707 bzw. des beschuldigten A\_\_\_\_\_ im Verfahren S1 13 1779 steht bisher noch aus, so dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Einsicht in diese Akten hat. Die

- 9 - Staatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde denn auch aus, dass sie beabsichtigte, sich zuerst die Rücksendung der rechtshilfeweisen Einvernahme des Beschwerdeführers als Beschuldigter abzuwarten, und dann dessen Rechtsvertreter die vollständigen Akten zur Einsicht zuzustellen. Auch dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. 5. Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich, die Beschwerdeinstanz habe der Staatsanwaltschaft Wallis die Weisung zu erteilen, die weitere Führung des Verfahrens einem anderen Staatsanwalt zu übertragen. Die

Beschwerdeinstanz ist nicht befugt, eine entsprechende Weisung zu erteilen. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). 6. Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer (Art. 428 StPO). 6.1 Gemäss Art. 13 Abs. 1 Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. September 2009 (GTar) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art von Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 2'000.-- (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall - die im Beschwerdeverfahren zu beurteilenden Rechtsfragen waren nicht besonders schwierig und der Aktenumfang war durchschnittlich - ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen, wohl wissend, dass diese auch höher ausgefällt werden könnte, macht der Beschwerdeführer doch geltend, er erleide durch eine allfällige Einvernahme in der Schweiz einen Erwerbsausfall von Euro 2'000.-- pro Tag, womit von guten finanziellen Verhältnissen seitens des Beschwerdeführers auszugehen ist. 6.2 Vorliegend hat der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren aufgrund des Verfahrensausgangs keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Mangels Aufwands steht A\_\_\_\_\_, der sich nicht vernehmen liess, ebenso wenig eine Parteientschädigung zu.

- 10 - Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 5. September 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.